

Fachschule für Sozialpädagogik – praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PIA)

Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstelle im Arbeitsfeldwechsel

Die Studierenden legen der Bildungsgangleitung dieses Formular *vollständig ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt* vor Beginn des Arbeitsfeldwechsels zur Genehmigung vor.

Von der/dem Studierenden auszufüllen - Hiermit beantrage ich:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon/E-Mailadresse

...die Genehmigung einer Stelle zum Arbeitsfeldwechsel in der Fachschule für Sozialpädagogik

Angaben zur Einrichtung (nicht zum Träger):

Ausbildungsstätte: _____

Träger: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ **E-Mail:** _____

Leiterin/Leiter der Ausbildungsstätte

Praxisanleiterin/Praxisanleiter der Einrichtung

Beruf/tätig seit

Beruf/tätig seit

Gesamtanzahl der Kinder/Jugendlichen, die in der Einrichtung betreut werden: _____

Tätigkeitsbereiche der Praktikantin/des Praktikanten
und Art der zu betreuenden Gruppe: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Leiterin/des Leiters

Stempel der Einrichtung

Die „Verbindlichen Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ (siehe Seite 3 ff.) habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Ort, Datum

Unterschrift Studierende

Ort, Datum

Unterschrift Praxisanleitung

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Leitung der Ausbildungsstätte

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

.....
Die Einrichtung wird gemäß APO-BK vom 31.05.1999, Anlage E als Ausbildungsstätte anerkannt.

Leverkusen, den _____

Bildungsgangleitung

Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Kriterien zur Genehmigung einer Praxisstelle im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur/zum Erzieher/in (PIA)

Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ist eine generalistische Ausbildung. Sie soll Absolvent/innen dazu befähigen in verschiedenen Arbeitsfeldern professionell zu arbeiten. Das Gestalten von gruppenpädagogischen Prozessen ist hierbei eine zu erwerbende zentrale Kompetenz. In der PIA werden die erforderlichen Praxisanteile bis auf acht Wochen in nur einer Einrichtung absolviert. Daher muss sichergestellt werden, dass die komplexen Anforderungen des Berufsfelds in der von der Schule genehmigten Praxisstelle abgebildet werden, so dass die dort erworbenen Kompetenzen auf andere Handlungsfelder übertragen werden können. Wir genehmigen Praxiseinrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Für den praktischen Anteil der praxisintegrierten Ausbildung kann eine Praktikumsstelle in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld gewählt werden.
- Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern/Jugendlichen, Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Studierenden sind in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie sind nicht als „Springer“ einzusetzen.
- Mindestanzahl an Kindern/Jugendlichen in einer Gruppe: ab sechs Kindern/Jugendlichen (z.B. in einer Intensivgruppe), ansonsten ab acht Kindern/Jugendlichen.
- Multiprofessionelles Team mit einer Mindestgröße von drei Fachkräften.
- Die Praktikumsstelle sollte nicht in unmittelbarer Nähe der Wohnung der Studierenden und maximal 20 km von der Schule entfernt liegen. In begründeten Einzelfällen können von dieser Vorgabe abweichende Praktikumsstellen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür unbedingt erforderlich.
- Ein Gruppenwechsel erfordert die Genehmigung der Schule.
- Es besteht kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem/der Praktikant*in und Mitarbeiter*innen der Einrichtung.

Formale Voraussetzungen

- Die Anleitung im Berufspraktikum muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Erzieherin/Erzieher verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt.

Sperrfach „Praxis“

- Die Praxisnote ist versetzungsrelevant - bei nicht ausreichenden Leistungen erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr bzw. keine Zulassung zum Fachschulexamen.
- Werden die Studierenden am Ende eines Ausbildungsjahres nicht versetzt bzw. nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, so kann einmal innerhalb der Ausbildung ein Schuljahr wiederholt werden. Der Arbeitsvertrag ist entsprechend anzupassen.

Fehlzeiten

- Die Krankmeldung erfolgt ab dem ersten Tag telefonisch beim Träger/der Einrichtung sowie bei der Schule (vor Arbeitsbeginn).
- Die Regelungen hinsichtlich eines ärztlichen Attests/Krankschreibung sind vertraglich geregelt und können zum Teil unterschiedlich gehandhabt werden. Hier müssen sich die Studierenden entsprechend informieren und sich an die geltenden Bestimmungen halten.
- Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- Bei längeren Fehlzeiten: Hier müssen die Studierende/der Studierende wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule halten.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der praktischen Ausbildung

Es wird darauf hingewiesen, dass die den Studierenden der Fachschule Sozialpädagogik überlassenen Informationen zu personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung der Studierenden verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betreffenden Lehrkräfte, soweit dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. Außerhalb der Schule werden die Daten nicht weitergegeben. Es besteht allerdings ein enger Austausch zwischen dem Lernort Schule sowie dem Lernort Praxis, weshalb Leistungsstände und Unterstützungsmöglichkeiten zwischen den Personen, die an der Ausbildung der Studierenden beteiligt sind, besprochen werden.

Angaben zu personenbezogenen Daten wie etwa in Praxisberichten, Projektarbeiten, etc. müssen aufgrund der Schweigepflicht der Lehrkräfte nicht anonymisiert werden. Für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Personen selbst, in der Einrichtung vorliegen. Die Einwilligung wird von der Einrichtung geprüft und verbleibt auch dort.